

1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz – Ortsteil Uftrungen

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie der §§ 1, 2, 5 – 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und der §§ 70 ff des Wasser-
gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt
geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33) beschließt der Gemeinde-
rat der Gemeinde Südharz in der öffentlichen Sitzung am 15.05.2019 die nachstehende 1. Satzung zur
Änderung der Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen.

Artikel 1

§ 21 „Anschlussgenehmigungen“ wird wie folgt geändert:

§ 21

Anträge und Genehmigungen zum Trinkwasseranschluss

(1) Der Antrag auf Trinkwasserversorgung ist bei der Gemeinde vom Grundstückseigentümer schriftlich einzureichen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Eigentumsnachweis,
2. die Bemessung der Wasserversorgungsanlage (Größe/Bedarf),
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - (a) Straße und Hausnummer,
 - (b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
4. Art und Umfang der geplanten Verbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück,
5. sowie Projektunterlagen bei Neubaumaßnahmen.

Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind.

(2) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.

(3) Die Gemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(4) Die Gemeinde entscheidet, in Absprache mit dem Grundstückseigentümer, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(5) Die Genehmigung zum Neuanschluss erlischt, wenn innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Herstellung nicht begonnen wurde.

(6) Genehmigungen zur Änderung des Trinkwasseranschlusses sowie zum Rückbau sind ebenfalls bei der Gemeinde vom Grundstückseigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen zu beantragen.

(7) Für die Erteilung der Anschlussgenehmigung sowie Genehmigungen zu den Änderungen oder zum Rückbau von Trinkwasseranschlüssen werden Verwaltungskosten nach geltender Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Südharz erhoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz – Ortsteil Uftrungen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 17.05.2019


Ralf Rettig
Bürgermeister



Die Ausfertigung der 1. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung für die Gemeinde Südharz - Ortsteil Uftrungen erfolgte am

31.05.2019


Ralf Rettig
Bürgermeister

